

(2) Für die Prüfung von Funkanlagen in den für den Export bestimmten Luftfahrzeugen gemäß § 16 wird eine Gebühr von 75,— DM erhoben. Erfolgt diese Prüfung vereinbarungsgemäß nach Vorschriften eines fremden Landes, so beträgt die Gebühr 100,— DM.

(3) Für die Abnahmeprüfung von Funkanlagen auf fremden Luftfahrzeugen gemäß § 46 wird eine Gebühr von 75,— DM erhoben. Erfolgt diese Prüfung vereinbarungsgemäß nach Vorschriften eines fremden Landes, so beträgt die Gebühr 100,— DM.

(4) Außer den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Gebühren werden noch entstandene Reisekosten und Tagegelder für Prüfbeauftragte nach den gültigen Sätzen und Transportkosten für mitgeführte Meßgeräte nach dem entstandenen Aufwand berechnet.

#### § 49

##### Fälligkeit und Einziehung

(1) Die Gebühr gemäß § 47 Abs. 1 Ziff. 1 wird mit Aushändigung der Genehmigungsurkunde fällig.

(2) Die Gebühren gemäß § 47 Abs. 1 Ziff. 2 sind im voraus zu entrichten. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem

1. Genehmigungsurkunden oder Einbauberechtigungen ausgestellt,
2. Flugsicherungsfunkstellen zum Betrieb freigegeben worden sind.

Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Gebührenpflicht entfallen.

(3) Die Gebühren gemäß § 47 Abs. 2 und § 48 sind

1. bei Aushändigung der Einbauberechtigung,
2. nach beendeter Abnahmeprüfung

fällig.

(4) Die Gebühren werden durch die zuständigen Stellen der Deutschen Post oder durch die vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen Beauftragten eingezogen.

#### A b s c h n i t t VIII

##### Kontrollen und Verantwortlichkeit

#### § 50

##### Kontrollrecht

(1) Die Deutsche Post ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung zu kontrollieren. Beauftragte der Deutschen Post haben ihre Befugnis zur Kontrolle nachzuweisen.

(2) Beauftragte der Deutschen Post sind berechtigt, Funkstellen des Flugfunkdienstes zu betreten, um die vorschriftsmäßige Besetzung und Beschaffenheit der Funkstellen zu überprüfen. Ihnen sind alle gewünschten Auskünfte über die Funkanlagen und deren Betrieb zu erteilen. Die Aufzeichnungen über den Funkverkehr sind vorzulegen.

(3) Zur Sicherung eines geordneten und zuverlässigen Funkbetriebes können Betriebseinschränkungen oder Stilllegungen von Funkstellen des Flugfunkdienstes, die den Bestimmungen dieser Anordnung nicht entsprechen, im Einvernehmen mit dem Leiter des zuständigen Organs des Staatsapparates herbeigeführt werden. Der Aufforderung, den Betrieb der Funkstelle zeitweilig einzustellen, ist unverzüglich nachzukommen.

#### § 51

##### Überwachungsprüfungen

(1) Die Funkanlagen des Flugfunkdienstes werden mindestens jährlich nachgeprüft. Außerdem können

Prüfungen aus besonderem Anlaß oder auf Verlangen der Luftfahrzeug- und Flugplatzhalter durchgeführt werden.

(2) Befinden sich Luftfahrzeuge außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, so sind auf Anforderung von Prüfbeauftragten der betreffenden Länder Genehmigungsurkunden und Funkzeugnisse vorzulegen. Bei festgestellten Unregelmäßigkeiten im Funkverkehr ist den Prüfbeauftragten eine Prüfung der Funkanlagen nach den internationalen Bestimmungen zu gestatten.

(3) Das Ergebnis der Prüfungen wird von den Prüfbeauftragten in das hierfür vorgesehene Formblatt eingetragen und dem Kommandanten oder seinem Stellvertreter mitgeteilt, wobei festgestellte Mängel schriftlich niederzulegen sind.

(4) Die Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

#### § 52

##### Verantwortlichkeit

(1) Die Halter von Luftfahrzeugen und Flugplätzen sowie die Leiter von Flugsicherungsfunkstellen haben für deren ordnungsgemäße Ausrüstung mit Funk- und sonstigen Fernmeldeanlagen, für die Besetzung mit Funkern sowie für die Einhaltung der Fristen für Überwachungsprüfungen zu sorgen. Die Verantwortlichkeit bleibt auch bestehen, wenn das Errichten oder die Wartung der Anlagen anderen übertragen ist.

(2) Die Luftfunkstelle untersteht der Aufsicht des Kommandanten. Außer der im Abs. 1 genannten Verantwortlichkeit ist der Kommandant für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung durch die Funker verantwortlich.

(3) Die Funker tragen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Flugfunkdienstes und für eine pflegliche Behandlung der Funkanlagen.

(4) Eigentümer und Leiter von Anlagen sonstiger Funkdienste, soweit sie mit dem Flugfunkdienst Berührung haben, sind für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung verantwortlich.

(5) Alle Betriebe, die Funkanlagen für den Flugfunk- und Ortungsfunkdienst projektieren, herstellen, einbauen oder warten, sind für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung verantwortlich.

#### A b s c h n i t t IX

##### Schlußbestimmungen

#### § 53

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen bestraft.

#### § 54

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1961 in Kraft.

(2) Die Grenzwerte der zulässigen Abweichungen von den Sollfrequenzen gemäß § 22 Abs. 7, § 23 Abs. 3, § 24 Abs. 3 und § 25 Abs. 4 gelten für bereits in Betrieb befindliche Sender bis zum 1. Januar 1966 und für neue Sender, die vor dem 1. Januar 1964 in Betrieb genommen werden.

Berlin, den 15. Mai 1961

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen

B u r m e i s t e r